

Informationsblatt steckerfertige Photovoltaikanlage | Mini Solar | Balkon PV

FAQ'S

Baugenehmigung für Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung

In Baden-Württemberg sind Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Gebäude verfahrensfrei; gebäudeunabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge von bis zu 9 m (§ 50 Abs. 1 LBO). Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 50 Abs. 5 LBO).

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Soweit es sich um ein denkmalgeschütztes Haus handelt, ist eine Genehmigung nach dem landesrechtlichen Denkmalschutzgesetz notwendig.

Einverständnis bei Mietobjekten

Bei Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen in größeren Gebäuden ist das Einverständnis der Eigentümer bzw. der Eigentümerversammlung einzuholen.

Können Probleme mit der Hausverwaltung oder dem Nachbarn entstehen, wenn ein Balkonkraftwerk installiert wird?

Ja. Da die Nachbarn unter Umständen in einem Balkonkraftwerk eine nachteilige optische Veränderung und damit eine Störung ihres Besitzes erkennen könnten. Selbst bei ordnungsgemäßer Installation könnten deshalb Probleme mit den Nachbarn oder der Hausverwaltung entstehen. Diese könnten sich bei gewissen Ausrichtungen auch durch eine Verschattung anderer Balkon ergeben. Hier könnte sodann ein Beseitigungsanspruch entstehen. Daher sollte im Vorfeld eine einvernehmliche Regelung getroffen werden, wenn Nachteile Dritter zu erwarten sind.

Eintragung im Marktstammdatenregister

Aufgrund der geringen Nennleistung der Photovoltaik- (PV-)Module bis zu einer Wechselrichterleistung von 600 Watt pro Haushalt ist ein Balkonkraftwerk, und der nach den technischen Regeln damit gewährleisteten Sicherheit für das öffentliche Netz, nicht durch Bundesnetzagentur zu genehmigen. Jedoch muss das Balkonkraftwerk – wie jede Erneuerbare-Energien-Anlage – bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden.

Anzeige bei dem Netzbetreiber

Ein Balkonkraftwerk muss dem Netzbetreiber gegenüber angezeigt werden, damit der Netzbetreiber entscheiden kann, ob ein Netzanschluss technisch möglich ist. Dann erstellt der Netzbetreiber eine netztechnische Stellungnahme. Weiter muss der Netzbetreiber nach der Niederspannungsverordnung und den technischen Vorschriften - ggf. nach dem Einbau einer geeigneten Messeinrichtung durch den Netzbetreiber - das Balkonkraftwerk in Betrieb setzen. Ist nur ein „normaler“ Zähler, also ein Wechsel- und Drehstromzähler nach dem Ferraris-Prinzip (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperr), vorhanden, muss dieser gegen einen Einrichtungszähler mit Rücklaufsperr oder einen Zweirichtungszähler ausgetauscht werden. Der Zählertausch ist je nach Energieversorger umsonst oder kostenpflichtig. Wird Strom über eine Mini-PV-Anlage ins öffentliche Stromnetz eingespeist, dreht sich ein klassischer Stromzähler (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperr) rückwärts. Dies ist bisher verboten.

Muss ein Fachbetrieb die Installation vornehmen?

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt sich, auch den Anbau der Solarpaneele am Balkon durch eine Fachkraft vorzunehmen. Wichtig ist eine sturmsichere Befestigung an den Balkonen mit entsprechenden Halterungen aus dem Fachhandel bzw. vom Elektriker/Schlosser.

Da es für das Einleiten des überschüssigen und nicht sofort verbrauchten Stroms in das öffentliche Netz einer Steckdose nach der DIN VDE V 0628-1 bedarf, ist diese durch einen eingetragenen Installateur nach dem Regeln der Technik zu installieren. Hierauf bestehen die meisten Netzbetreiber.

Die Norm DIN VDE V 0100-551-1 legt Leitungsschutzbedingungen fest und regelt, wie steckerfertige PV-Anlagen mit maximal 600 W Wechselrichterleistung (in der Regel max. 2 Module) in den Endstromkreis eingebunden werden können.

Soll eine Mini-Solaranlage an den Endstromkreis angeschlossen werden, empfiehlt sich, dass eine Elektrofachkraft mit Kenntnissen in der Gebäudeinstallation und PV-Anlagentechnik prüft, ob die Stromleitung für eine Stromeinspeisung ausgelegt ist. Die entsprechenden Anforderungen an die Leitungsdimensionierung, Anschlussart und Schutzeinrichtungen sind in der Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) aufgeführt. Die Anlagen kann fest angeschlossen oder alternativ über eine Energiesteckvorrichtung (z. B. Wieland-Stecker).

Unter Umständen ist es erforderlich, in der Wohnung vorhandene Sicherungen auszutauschen bzw. zusätzlich eine einzubauen (FI-Schutzschalter). Wird eine Sicherung verwendet, die nicht für die Stromeinspeisung ausgelegt ist, können Überlastung und ein Brand die Folge sein. Bei einer normgerechten Installation besteht grundsätzlich keine Brandgefahr.

Wichtig ist auch sich vorher den Zählerschrank zu prüfen, bei alten Schränken muss unter Umständen ein SL-Schalter und/oder ein neuer Zählerschrank einbaut werden.